

Inhalt

1. Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Universität Lüneburg..... 1
2. Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessuren an der Universität Lüneburg..... 3
3. Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg 4

Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Universität Lüneburg

Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 (2 BvF 1/03), hat der Senat der Universität Lüneburg mit Beschluss vom 17. Januar 2007 folgende Ordnung verabschiedet:

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 01/07 (19.01.07), S. 1

§ 1

Grundsätze der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt die Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte.

§ 2

Förderung von Promotionen

- (1) Wer nach § 9 Abs. 2 NHG zur Promotion zugelassen wurde, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Promotion an der Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach der jeweiligen Promotionsordnung (§ 9 Abs. 3 NHG).
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer promovierten Hochschullehrerin oder einem promovierten Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Universität Lüneburg zur Abnahme der Promotion berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Aus-

gestaltung dieser Ordnung eine Ziel- und Leistungsvereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.

- (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist. Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Promotion gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Promotion anzusehen.

§ 3

Verfahren zur Gewährung von Stipendien der Universität allgemein

- (1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.
- (2) Eine Kommission, bestehend aus sechs Professoren/innen (je Fakultät der oder die Vorsitzende der jeweiligen Promotionskommission und der oder die Prodekan/in Forschung), den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen Forschung, Lebenslanges Lernen und Nachwuchsförderung sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, leitet als stimmberechtigtes Mitglied die Kommission in den mit der Auswahlentscheidung befassten Sitzungen.
- (3) Anträge enthalten ein zweiseitiges Exposé der geplanten Dissertation (max. 4.000 Zeichen), ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers, einen Lebenslauf und Zeugnisse. Dem Antrag ist ferner ein Zweitgutachten beizufügen, welches über das für Forschung zuständige Mitglied des Dekanats der betreffenden Fakultät einzuholen ist. Weiterhin ist die schriftliche Annahmestätigung zur Promotion durch die jeweilige Promoti-

onskommission beizufügen. Die Senatskommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

- (4) Die Entscheidung der Senatskommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.

§ 4
Verfahren zur Gewährung
der Stipendien aus Drittmitteln
und aus Mitteln,
die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2
zugeordnet sind

Bei Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, gilt § 3 mit folgenden Maßgaben:

1. In den Absätzen 2 und 4 tritt an die Stelle der Senatskommission die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2.
2. Absatz 3 ist mit Ausnahme von Satz 3 nicht anzuwenden.

§ 5
Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Promotion als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich mindestens 1.000 EUR. Soweit Drittmittelgeber einen höheren Betrag bewilligen, ist der höhere Betrag zugrunde zu legen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag, wobei Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz jedoch angerechnet werden. Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich
 - bei einem Kind 154,- EUR,
 - bei zwei Kindern 205,- EUR,
 - bei drei und mehr Kindern 256,- EUR.Über die Verwendung des Kinderbetreuungszuschlages ist ein Nachweis zu erbringen.
- (4) Das Stipendium wird frühestens ab Beginn der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 bis zu zwei weiteren Jahren. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der mündlichen Doktorprüfung zulässig.

- (5) Der mögliche Zuverdienst wird begrenzt auf maximal 4.000 € pro Jahr.
- (6) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass
 1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion verwendet wurde,
 2. andere Förderungsleistungen während des Stipendiums nicht zur Verfügung gestanden haben und
 3. die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wurde.

§ 6
Fortgang des Vorhabens,
Widerruf der Förderung

- (1) Für die Weiterförderung im zweiten und ggf. dritten Jahr reicht die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 3 jährlich einen Zwischenbericht und ein Gutachten der Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die Senatskommission über eine Weiterförderung und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Der Bericht ist zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen.
- (2) Für die Weiterförderung im zweiten und ggf. dritten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 4 jährlich die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 über die Entwicklung des Vorhabens. Die Betreuungsperson trifft die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiaten und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.
- (4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessuren an der Universität Lüneburg

Das Präsidium der Universität Lüneburg hat am 20. Dezember 2006 nach Anhörung des Senats folgende Richtlinie verabschiedet und hierzu am 21. Dezember 2006 das Einvernehmen mit dem Stiftungsrat hergestellt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 01/07 (19.01.07), S. 3

1. Einleitung

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz und Abs. 5 NHG kann von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung eines Berufungsverfahrens abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – nachfolgend Lebenszeitprofessur genannt - berufen werden soll (Tenure Track). Ziel dieses Verfahrens ist es, exzellente Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf eine Lebenszeitprofessur zu berufen und so an der Universität zu halten. Das Verfahren orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren (Drs. 6709-05 vom 20.05.2005). Zuständig für die Entscheidung im Einzelfall ist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz in Verbindung mit § 58 Abs. 2 NHG und dem Minister schreiben vom 20.02.2003 das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nach § 26 Abs. 3 Satz 4 NHG nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

2. Vergabe

- 2.1 Juniorprofessuren werden mit Tenure Track ausgeschrieben, wenn sichergestellt ist, dass die Fakultät, der die Juniorprofessur zugeordnet ist, dauerhaft eine ausreichende Zahl von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vorhalten kann und die spätere Berufung in eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer entsprechenden Denomination im Einklang mit den strategischen, in der Entwicklungsplanung der Hochschule ausgewiesenen Zielen steht. Ist zum Ende der Juniorprofessur eine solche Stelle nicht besetzbar, können Fakultät und Präsidium eine auf längstens fünf Jahre

befristete Übergangslösung vereinbaren. Die Finanzierung der Lebenszeitprofessur und ihrer Ausstattung erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Fakultät beziehungsweise das Institut.

- 2.2 Für bei In-Kraft-Treten dieser Richtlinie vorhandene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob Tenure Track in Betracht kommt. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Satz 4 NHG und eine positive Zwischenevaluierung nach § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG ggf. einschließlich der Prognose nach Nr. 3.1 vor, soll der betreffenden Juniorprofessorin oder dem betreffenden Juniorprofessor die Durchführung des Verfahrens nach Nr. 3 vorgeschlagen werden, sofern die Fakultät eine in absehbarer Zeit frei werdende Professur zur Umwidmung in eine Juniorprofessur anbietet und die Absicht erklärt, die Dauerbesetzung bei der zukünftigen Entwicklungsplanung der Fakultät zu berücksichtigen. Satz 2 findet auch Anwendung auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie berufen wurden, sich aber vor In-Kraft-Treten auf die Juniorprofessur beworben hatten. Nr. 2.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2.3 Die Universität trifft die Entscheidungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 im Rahmen ihrer Organisationsgewalt.

3. Verfahren

- 3.1 Über die Zwischenevaluation gem. der Richtlinie für die Zwischenevaluation für Juniorprofessuren vom 19.05.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 09/04), geändert am 29.09.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04), hinaus gibt die Evaluationskommission auch eine Prognose über die Berufungsfähigkeit auf eine Lebenszeitprofessur ab.
- 3.2 Zu Beginn des fünften Jahres der Juniorprofessur kann die Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium ein Tenure-Track-Verfahren einleiten. Hinsichtlich der Durchführung des Tenure-Track-Verfahrens gilt § 11 Abs. 2 und 3 der Grundordnung vom 21.09.2005 (Universität Lüneburg INTERN 14/05), geändert am 24.02.2006 (Universität Lüneburg INTERN 02/06), entsprechend.
- 3.3 Zur Rufabwehr kann die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur durchgeführt werden, ohne dass es der Einleitung eines Tenure-Track-Verfahrens bedarf.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

NEUFASSUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Das Studierendenparlament der Universität Lüneburg hat in seinen Sitzungen am 11. Oktober und 6. Dezember 2006 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 01/07 (19.01.07), S. 4

I. Die Studierendenschaft

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Lüneburg besteht aus allen an der Universität immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Lüneburg.
- (3) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studentenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (4) Sie hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus dem NHG und FusionsG.

§ 3

Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist für die Organe der Studierendenschaft gemäß der gültigen Wahlordnung wählbar und wahlberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Die Höhe ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Beschwerderecht nach § 4.

§ 4

Beschwerderecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht der Beschwerde gegen rechts- oder zweckwidrige Akte des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des jeweiligen Fakultätsgruppenrates.

- (2) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzureichen, gegen das sie sich richtet. Über die Beschwerde wird auf der jeweils nächsten Sitzung des zuständigen Organs entschieden. Helfen der Allgemeine Studierendenausschuss bzw. der jeweilige Fakultätsgruppenrat einer gegen sie gerichteten Beschwerde nicht ab, entscheidet das Studierendenparlament über die Beschwerde.

§ 5

Willensbildung und Vertretung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft bildet ihren Willen durch die Organe, die Vollversammlung und die Urabstimmung.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss und
 3. die Fachgruppenvertretungen und die sich daraus bildenden Fakultätsgruppenräte.
- (3) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt. Nichtmitglieder können zu Sitzungen zugelassen werden. Die Öffentlichkeit wird nur bei der Verhandlung von Angelegenheiten ausgeschlossen, die gem. § 7 (2) vertraulich zu behandeln sind.

§ 6

Wahlen

Das Wahlrecht zu den unmittelbar zu wählenden Organen wird in freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

§ 7

Allgemeine Regeln für Gremienmitglieder

- (1) Die Mitglieder in den Organen oder sonstigen Gremien der Studierendenschaft haben durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil, wenn diese ihnen selbst, nahen Verwandten oder von ihnen vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen könnte, und sie können deshalb von der Abstimmung ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Mitglieder in Gremien der Studierendenschaft sind verpflichtet, Angelegenheiten, soweit sie ihrem Wesen nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes erforderlich ist.

II. Das Studierendenparlament

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus neunundzwanzig Mitgliedern.

- (2) Die Wahl des Studierendenparlamentes wird in der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg geregelt.

§ 9

Aufgaben des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, die nicht bereits nach dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Das Studierendenparlament hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich
1. der Wahl und der Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. der Entlastung und der Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses
 3. des Haushaltsplanes, der Finanz- und Beitragsordnung
 4. aller Ergänzungsordnungen dieser Satzung
 5. der Satzungsänderungen
 6. des Zusammenschlusses mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband
 7. der Wahl der studentischen Vertreterinnen der Universität Lüneburg in den Verwaltungsrat des Studentenwerks Braunschweig und Empfehlungen zur Wahl der studentischen Vertreterinnen in den Vorstand des Studentenwerks.

§ 10

Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die gewählten Mitglieder gehören dem Studierendenparlament bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlamentes an.

§ 11

Wahl der Vorsitzenden

- (1) Das Studierendenparlament wählt direkt aus seiner Mitte nach seiner Konstituierung eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin.
- (2) Die Geschäftsordnung legt fest, nach welchem Wahlverfahren die Wahlen stattfinden.

§ 12

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem Studierendenparlament aus
1. durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der Vorsitzenden,
 2. durch viermaliges unentschuldigtes Fernbleiben einer ordentlichen Sitzung,
 3. durch sechsmaliges entschuldigtes Fernbleiben einer ordentlichen Sitzung,
 4. durch Exmatrikulation, oder
 5. durch Tod.
- In Fällen der Nummer 3 kann das Studierendenparlament über Ausnahmeregelungen entscheiden.
- (2) Für ausgeschiedene Mitglieder des Studierendenparlamentes rücken die Vertreterinnen nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Hat sich

die Zahl der Parlamentsmitglieder auf zwei Drittel der vorgesehenen Zahl reduziert, muss ein neues Studierendenparlament gewählt werden. Das alte Studierendenparlament bleibt in diesem Fall kommissarisch bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt.

§ 13

Einberufung des Studierendenparlamentes

- (1) Die Vorsitzende ruft das Studierendenparlament in der Vorlesungszeit nach Möglichkeit mindestens alle vier Wochen zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden auf Beschluss sowie auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes, der studentischen Mitglieder der akademischen Selbstverwaltung, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fakultätsgruppenräte oder als Ergebnis einer Urabstimmung statt. Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.
- (2) Das Studierendenparlament kommt zu Beginn der Legislaturperiode erstmals zusammen. Die erste Sitzung ist nicht-öffentlich, wird unter Leitung des alten Studierendenparlamentes-Vorsitzes abgehalten und dient zur Vorbereitung der neu gewählten Studierendenparlamentes-Mitglieder auf die grundlegenden und aktuellen Aufgaben und zur Einweisung in die Struktur der studentischen Selbstverwaltung (Vortreffen). Vorschläge zur Wahl des neuen Studierendenparlamentes-Vorsitzes und zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sind einzureichen.
- (3) Der Vorsitz des alten Studierendenparlamentes beruft das neue Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung ist die auf das Vortreffen erste folgende öffentliche Sitzung. Diese wird vom ehemaligen Studierendenparlamentes-Vorsitzes solange geleitet, bis ein neuer Vorsitz gewählt wurde.
- (4) Dem Leiter der Sitzung steht für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung eine Aufwandsentschädigung zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
- (5) Die Sitzungsorte werden in der konstituierenden Sitzung festgelegt.

§ 14

Öffentlichkeit

Das Studierendenparlament verhandelt in öffentlicher Sitzung. Es kann die Öffentlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Belang, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wird. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Eine Ausnahme bildet die Änderung dieser Satzung.
- (3) Das Nähere zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse bilden. Nähere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung. Die Ausschüsse haben keine eigene Beschlusskompetenz. Sie geben Empfehlungen an das Studierendenparlament ab.
- (2) Das Studierendenparlament wählt aus seinen Mitgliedern einen Haushaltsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. Aufgaben des Haushaltsausschusses sind es, die Beschlüsse des Studierendenparlamentes über den Haushaltsplan und die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzubereiten sowie den Haushaltsvollzug zu überwachen. Arbeitsweise und nähere Durchführungsbestimmungen regelt die Finanzordnung.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 17 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus einem Sprecherinnenkollektiv mit drei Mitgliedern, der Finanzreferentin und mindestens drei weiteren Referentinnen sowie einer Vertreterin der jeweiligen Fakultät.
- (2) Dem Sprecherinnenkollektiv und der Finanzreferentin steht eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung des Studierendenparlamentes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 18 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und vertritt deren Interessen.
- (2) Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist diesem verantwortlich und dabei an den Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses – darunter mindestens ein Mitglied des Sprecherinnenkollektivs – zu unter-

zeichnen, soweit die Finanzordnung nichts anderes vorsieht.

- (6) Hauptsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses ist das Büro in der Scharnhorststraße. Weitere Anlaufstellen für die Studierendenschaft können vom AStA-Sprecherinnenkollektiv an den jeweiligen Standorten eingerichtet werden.

§ 19 Einrichtung von Referaten

- (1) Die Referate werden vom Studierendenparlament eingerichtet. Es beschließt dabei den Namen und die Aufgabe der Referate und wählt bis zu zwei Referentinnen je Referat, welche ihre Arbeit ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung ausführen.
- (2) Auf Antrag eines Referates wählt das Studierendenparlament eine Vertreterin für die Referentin. Diese Vertreterin nimmt bei Abwesenheit der Referentin ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr.
- (3) Studentische Arbeitsgruppen können beim Studierendenparlament den Antrag stellen, ordentliches Referat mit einer Referentin zu werden.

§ 20 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Referentinnen und das Sprecherinnenkollektiv des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme der Finanzreferentin werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl gewählt. Die Finanzreferentin wird zu Beginn des neuen Haushaltsjahres in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigt.
- (2) Die Vertreter aus den Fakultäten werden von den entsprechenden Gremien vorgeschlagen und vom Studierendenparlament bestätigt.

§ 21 Amtszeit und Abberufung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme der Finanzreferentin endet mit dem Zusammentreten des neuen Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Amtszeit der Finanzreferentin endet mit dem Abschluss des Haushaltsjahres.
- (2) Einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Allgemeine Studierendenausschuss insgesamt können jederzeit vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden, diese Entscheidung ist zu begründen. Bis zu einer Neuwahl bleiben auf jeden Fall das Sprecherinnenkollektiv und die Finanzreferentin kommissarisch im Amt, weitere Referentinnen nur nach Aufforderung durch das Studierendenparlament.
- (3) Einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses scheiden vorzeitig aus diesem aus:
 1. durch Rücktritt,
 2. durch Abwahl aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlamentes,
 3. durch Exmatrikulation oder
 4. durch Tod

IV. Die Fakultätsgruppenräte, Fachgruppen und Fachschaften

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Fakultätenschaften sind Gliedkörperschaften der Studierendenschaft und umfassen alle Studierenden einer Fakultät.
- (2) Sie gliedern sich in Fachgruppen, die mit den Studierenden der verschiedenen Studiengänge innerhalb einer Fakultät identisch sind. Diese bilden kein Organ im Sinne des § 5 Abs. 2.

§ 23

Zusammensetzung der Fachgruppenvertretungen und Fachschaften

- (1) Die Studierenden eines Studienganges wählen aus ihrer Mitte die jeweilige Fachgruppenvertretung nach den Regeln der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.
- (2) Die Fachgruppenvertretungen bestehen aus fünf Mitgliedern. Gehört zu einer Fakultät nur eine Fachgruppe, so kann die Fachgruppenvertretung aus zehn Mitgliedern bestehen.
- (3) Die gewählten Fachgruppenvertreterinnen schließen sich zum Fakultätsgruppenrat zusammen.
- (4) Die Fachgruppenvertretungen können sich zur Stärkung des studentischen Engagements in Fachschaften zusammenschließen, welche die Studierenden der verschiedenen zusammengeschlossenen Studiengänge vertreten. Dafür ist die Kenntnisnahme des Studierendenparlamentes erforderlich. Die Fachschaften bilden kein Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 und können keine Entscheidungen treffen, die den Fachgruppenvertretungen, den Fakultätsgruppenräten oder anderen studentischen Gremien vorbehalten sind.

§ 24

Aufgaben der Fakultätsgruppenräte und Fachgruppenvertretungen

- (1) Der Fakultätsgruppenrat ist das beschlussfassende Organ der Studierenden der jeweiligen Fakultät. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die die Belange der Studierenden auf Fakultätsebene betreffen. Im Rahmen dieser Aufgaben handeln der Fakultätsgruppenrat und die in ihm zusammengeschlossenen Fachgruppenvertretungen autonom und selbstverantwortlich.
- (2) Die Fakultätsgruppenräte und Fachgruppenvertretungen unterstützen die studentischen Fakultätsratsmitglieder.
- (3) Die Fakultätsgruppenräte und Fachgruppenvertretungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die näheres regelt.
- (4) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen ihnen angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu. Das Studierendenparlament beschließt über die Haushaltsmittel. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 25

Beschlussfassung

Die Fakultätsgruppenräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss kommt nicht zu

stande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll im Wortlaut niederzulegen und zu veröffentlichen.

§ 26

Tagung, Amtszeit und Ausscheiden

- (1) Der Fakultätsgruppenrat tagt möglichst monatlich innerhalb der Vorlesungszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Einzelne Mitglieder scheidern aus:
 1. durch Rücktrittserklärung gegenüber der Wahlleitung,
 2. durch Exmatrikulation oder
 3. durch Tod.
- (3) Für ausgeschiedene Mitglieder rücken die Vertreterinnen der jeweiligen Fachgruppe entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Ist eine Liste erschöpft, werden die frei werdenden Mandate entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses besetzt.
- (4) Hat der Fakultätsgruppenrat weniger als fünf Mitglieder, so können Neuwahlen zu allen Fachgruppenvertretungen der Fakultät stattfinden, wenn der Fakultätsgruppenrat dies verlangt. Der alte Fakultätsgruppenrat bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Fakultätsgruppenrats kommissarisch im Amt.

§ 27

Fakultätsgruppenratvollversammlungen (FRGVV)

- (1) Der Fakultätsgruppenrat kann Vollversammlungen auf Fakultätsebene, Fachgruppenvertretungen können Vollversammlungen auf Fachgruppenebene einberufen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen:
 1. auf schriftlichen Antrag von 10% der Studierenden der Fakultät/Fachgruppe,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlamentes oder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Aufgabe der FRGVV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Fakultät betreffen. Der Fakultätsgruppenrat legt vor der FRGVV Rechenschaft über seine Amtsführung ab.
- (3) Die FRGVV kann mit der Mehrheit der anwesenden Studierenden der Fakultät Empfehlungen an das Studierendenparlament, den Allgemeiner Studierendenausschuss, den Fakultätsgruppenrat und an die Organe der Universität (Senat, Präsidium, Stiftungsrat, Fakultätsrat, Dekanat) aussprechen.
- (4) Der Fakultätsgruppenrat bereitet die Versammlung vor und leitet sie.

§ 28

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Fakultätsgruppenrat informiert mindestens einmal im Semester die Fakultätenschaft über seine Tätigkeiten und über für die Fakultätenschaft relevanten hochschulpolitischen Themen.
- (2) Dies geschieht insbesondere auf der FRGVV, durch Zeitung oder Email-Verteiler.

V. Die Vollversammlung

§ 29

Aufgaben und Rechte der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft, zur Information der gesamten Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.
- (2) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung Gegenstand einer Debatte sein.
- (4) Zur Vollversammlung muss spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung durch ortsüblichen Aushang eingeladen werden.

§ 30

Einberufung und Leitung

- (1) Die Vollversammlung muss einberufen werden
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Beschluss eines Fakultätsgruppenrates oder einer Fachgruppenvertretung,
 4. auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der Studierendenschaft, oder
 5. auf Beschluss einer Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Studierendenparlaments oder einem Mitglied des Sprecherinnenkollektivs des Allgemeinen Studierendenausschusses geleitet. Sie kann auch von einem in der Versammlung zu wählenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet werden.
- (3) Eine nach Absatz (1) Nummer 1, 2, 3 oder 5 beschlossene Vollversammlung hat, wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, spätestens zehn Tage nach ihrem Beschluss stattzufinden. Nach einer gemäß Absatz (1) Nummer 4 erfolgten Aufforderung zu Vollversammlung hat diese spätestens zehn Tage nach Eingang beim Vorsitz des Studierendenparlaments stattzufinden.

VI. Die Urabstimmung

§ 31

Die Urabstimmung

Das Ergebnis der Urabstimmung ist bindend für alle studentischen Gremien und die gesamte Studierendenschaft.

§ 32

Voraussetzungen

- (1) Mit der Urabstimmung erhält jede Studentin die Möglichkeit, sich an grundlegenden Entscheidungen der Studierendenschaft zu beteiligen. Sie findet statt:
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder,

2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Studierendenschaft, oder
3. auf Beschluss einer Vollversammlung, wenn der Antrag auf Urabstimmung mit der Einladung zur Vollversammlung mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin gemäß § 29 Abs. 4 bekannt gemacht wurde.

- (2) Nach einem Beschluss nach Abs. 1 besteht eine Informationspflicht durch ortsüblichen Aushang. Der Urabstimmung sollte eine Vollversammlung vorausgehen.

§ 33

Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Fragestellung, über die per Urabstimmung entschieden werden soll, ist so zu fassen, dass die zur Abstimmung stehende Frage unmissverständlich formuliert ist. Die Frage muss mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein oder mehrere klar voneinander abgrenzbare Alternativen enthalten.
- (2) Spätestens fünf Tage, nachdem gemäß § 32 Abs. 1 eine Urabstimmung beschlossen wurde, muss zur Urabstimmung aufgerufen werden. Der Aufruf muss an zentralen Stellen an allen Standorten ausgehängt werden. Der Aufruf muss enthalten:
 1. den Gegenstand der Urabstimmung in der Formulierung, wie er auf dem Stimmzettel erscheint,
 2. Ort und Zeitraum für die Stimmabgabe,
 3. falls eine Vollversammlung vorausgeht Ort und Zeitpunkt eben dieser.
- (3) Der Abstimmungszeitraum, welcher mindestens drei Tage umfasst, beginnt spätestens zehn Tage nach Beschluss beziehungsweise Antrag nach § 32 Abs. 1. Der Abstimmungszeitraum darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Der Aufruf zur Urabstimmung muss bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes im Aushang verbleiben.
- (4) Falls die Fristen gemäß Abs. 2 und 3 in der Vorlesungszeit im laufenden Semester nicht eingehalten werden können, erfolgt der Aufruf zur Urabstimmung gemäß Abs. 2 zu Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters. Die Fristen gemäß Abs. 3 ändern sich entsprechend.
- (5) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für die Studierendenschaft verbindlich, wenn sich mehr als 25% der Abstimmungsberechtigten an der Urabstimmung beteiligt haben. Bei lediglich zwei Wahlalternativen entscheidet die einfache Mehrheit. Stehen mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so ist diejenige Alternative gewählt, die im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit und die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Kommt im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit zustande, so folgt ein zweiter Wahlgang, bei dem zwischen den zwei Alternativen entschieden wird, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten (Stichwahl). In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.
- (6) Die Durchführung des Abstimmungsverfahrens obliegt dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss. Sie können Helferinnen zur Durchführung der Urabstimmung bestimmen. Abstimmungsberechtigt sind alle Studierenden, die zu Beginn der Abstimmung an der Universität Lüneburg immatrikuliert sind.

- (7) Jede Abstimmungsberechtigte kann beim Vorsitz des Studierendenparlamentes gegen Verfahren und Ergebnis der Urabstimmung Einspruch einlegen. Für Form und Frist des Einspruchs gilt sinngemäß § 14 der studentischen Wahlordnung. Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung.
- (8) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Studierendenschaft.

VII. Das Finanzwesen der Studierendenschaft

§ 34

Eigenes Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Organe der Studierendenschaft verfügen über das Vermögen nach Maßgabe der Finanzordnung.

§ 35

Erhebung von Beiträgen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von ihren Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung Beiträge erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Studierendenparlament mit mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlossen.
- (3) Maßnahmen der Studierendenschaft, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament vorher mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und vom finanziellen Umfang gering sind.

§ 36

Der Haushaltsplan

Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder. Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplanes regelt die Finanzordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37

Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch das Veröffentlichliche auf einer Internetseite der Studierendenschaft, durch Aushänge der Fakultätsgruppenräte, Fachschaften oder durch die Kombination dieser Verfahren.
- (2) Bei Ordnungen und Satzungen, die das Studierendenparlament beschließt bzw. ändert, erfolgt eine Bekanntmachung durch die Hochschulleitung.

§ 38

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen. Sie treten mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

§ 39

Gleichberechtigung

Wo immer in der vorstehenden Satzung Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet werden, ist die männliche Form zugleich mitgemeint.

§ 40

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Studierendenschaft unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung der Studierendenschaft im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die das Studierendenparlament im Auftrag der Studierendenschaft mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung der Studierendenschaft als lückenhaft erweist.

§ 41

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.